

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

MicroDoc Computersysteme GmbH

I. Geltungsbereich

1. Wir führen alle Verkäufe, Lieferungen und andere Leistungen ausschließlich gemäss den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers oder Auftraggebers unsere Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere AGB gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller oder Auftraggeber (im folgenden: der Kunde) auch dann, wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wurde.

3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB.

II. Vertragsschluss

1. Für den Inhalt des Vertrages gelten die schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Garantien für Eigenschaften unserer Software-Produkte, haben nur Gültigkeit, wenn sie mit unserer Geschäftsführung oder einem Prokuristen getroffen wurden. Andere Angestellte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über die schriftliche Vereinbarung hinausgehen.

2. Wird unserer Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, widersprochen, so ist ihr Inhalt rechtsverbindlich.

3. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsschluss unverbindlich, sofern sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.

4. Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen über Typen, Masse, Standards und andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit unserem Angebot dem Kunden überlassen werden, dienen zur Veranschaulichung des Angebots. Deren Eigenschaften werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

5. Unterlagen, Muster und Programme, die wir dem Kunden zum Zwecke des Angebots überlassen, dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach Ablauf einer für die Prüfung unseres Angebots angemessenen Frist unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Eigentums- und Urheberrechte an solchen Unterlagen verbleiben uneingeschränkt bei uns.

6. Wir sind berechtigt, die Produkte laufend weiterzuentwickeln; Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

7. Wir behalten uns vor, den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

III. Preise

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise, im Zweifel die bei Lieferung oder Auftragsausführung geltenden Tagespreise. Die Preise gelten ab Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Verpackung und Lieferung auf handelsüblichem Postweg oder durch einen äquivalenten Zusteller erfolgen frei. Kosten einer auf seinen Wunsch abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Kunde.

2. Nicht vorhersehbare Änderungen von Ein- und Ausfuhrabgaben und -gebühren sowie von Währungsparitäten berechtigen uns zu einer angemessenen Preisanpassung.

3. Bei Lieferungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss fällig sind, können wir den bei Fälligkeit geltenden Tagespreis fordern.

IV. Vereinbarung von Terminen

1. Die von uns genannten Fristen für Lieferungen, die Ausführung oder die Fertigstellung sonstiger Leistungen sind Richtdaten. Solche Fristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Zusage eines verbindlichen Liefertermins bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2. Wir geraten erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit mit schriftlicher Mahnung zur Lieferung oder Leistung auffordert. Dies gilt nicht, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde.

3. Werden wir durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare, unverschuldete Umstände wie z.B. veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage, innere Unruhen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Unterbleiben oder Verzögern der Eigenbelieferung durch Zulieferer oder Subunternehmer an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um den zur Beseitigung des Hinderungsgrundes notwendigen Zeitraum und um eine angemessene Anlaufzeit.

Wird uns durch solche Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die weitere Abnahme infolge der Verzögerung unzumutbar geworden ist. Wir werden den Kunden bei Eintritt solcher Umstände unverzüglich benachrichtigen.

4. Die Einhaltung unserer Leistungspflichten setzt voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt.

5. Der Anspruch des Kunden auf Lieferung oder Auftragsausführung ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtretbar.

V. Versendung und Gefahrübergang

1. Versandweg und Versandmittel wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Die Gefahr (Sach-, Preis- und Verzögerungsgefahr) geht in jedem Falle zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem wir die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers.

3. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Anzeige unserer Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Für nicht ordnungsgemässe Verpackung haften wir nur bei grobem Verschulden.

5. Eine Transportversicherung wird nur nach besonderer Vereinbarung auf Kosten des Kunden abgeschlossen

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder Fertigstellung der Leistung fällig. Dem Kunden stehen ein Zurückbehaltungsrecht, die Einrede des nichterfüllten Vertrages und die Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht zu, es sei denn, uns fällt eine grobe Vertragsverletzung zur Last oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

2. Zahlung durch Wechsel bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Ihre Ablehnung bleibt vorbehalten. Alle mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir übernehmen keine Haftung für rechtzeitige Vorlage, Protesterhebung, Benachrichtigung und Zuleitung.

3. Nachlässe, Diskonti und sonstige Vergünstigungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Ein vereinbartes Skonto kann der Kunde nur abziehen, wenn er nicht mit anderen Verbindlichkeiten in Verzug ist.

4. Wir können jederzeit vom Kunden angemessene Sicherheiten für alle unsere Ansprüche verlangen und die Erfüllung unserer Pflichten von der Gestellung oder Verstärkung solcher Sicherheiten abhängig machen.

5. Erinnern wir an die Zahlung oder verlangen wir Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Termin, so steht dies einer Mahnung i.S. § 286 BGB gleich, auch wenn wir dies nicht ausdrücklich als Mahnung bezeichnen.

6. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Vermögensverschlechterung des Kunden ein oder werden uns solche Umstände bekannt, so können wir alle Forderungen gegen den Kunden, soweit sie nicht einredebehaftet sind, sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, Zug-um-Zug-Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde in Verzug gerät, es sei denn, er weist nach, dass keine unsere Ansprüche gefährdenden Umstände vorliegen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wie behalten uns das Eigentum sowie alle anderen Rechte, insbesondere Urheberrechte, an allen von uns gelieferten Produkten und sonstigen Leistungen bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn auf eine besonders bezeichnete Lieferung oder Leistung gezahlt wird. Bei Scheck- oder Wechselzahlung erlischt der Eigentums- oder Rechtsvorbehalt erst, wenn für uns eine eventuelle scheck- oder wechselmäßige Haftung erloschen ist. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum an den Produkten (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Kunde hat die Vorbehaltsware sorgsam zu behandeln.

2. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird sie vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die neu geschaffenen Sachen gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Kosten, die uns durch eine Intervention entstehen, hat der Kunde zu tragen. Der Kunde tritt schon mit Abschluss des jeweiligen Liefervertrages die ihm aus dem Vertrieb oder einem sonstigen Grund gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages mit allen Nebenrechten sicherungshalber bis zur Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab. Er ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemässen Geschäftsgang berechtigt. Sind Forderungen des Kunden gegen dessen Abnehmer nicht abtretbar, ist insoweit eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht gestattet.

Im Falle des Zahlungsverzuges oder einer Gefährdung unserer Ansprüche sind wir befugt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen oder die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Auf Verlangen hat der Kunde uns alle Auskünfte

zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zum Geltendmachen unserer Rechte gegenüber seinem Abnehmer benötigen.

4. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen und der Vorbehaltsware unsere Gesamtforderung um mehr als 20%, so kann der Kunde die Freigabe oder Rückübertragung der überschüssigen Sicherheiten verlangen.

5. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen und dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen.

6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten.

7. Die Rücknahme der Kaufsache oder deren Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, sind wir berechtigt, sie freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben uns vorbehalten.

8. Ist aus Gründen des am Bestimmungsort der Waren bzw. dem Sitz des Kunden geltenden Rechts eine Sicherung nach den vorstehenden Vorschriften nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, für eine wirtschaftlich gleichwertige Sicherung unserer Forderungen zu sorgen, die sich unter Berücksichtigung der dort geltenden Rechtsvorschriften verwirklichen lässt und uns für den Fall seiner Insolvenz Zugriffsmöglichkeiten gegen seine Abnehmer eröffnet, wenn diese ihrerseits den Kaufpreis noch nicht entrichtet haben. Unabhängig von der Wirksamkeit des jeweils anderen Sicherungsmittels gelten der Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Kundenforderungen zumindest als vereinbart.

VIII. Softwareprodukte

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist der Kunde nicht zur Vermietung oder zum Verleih unserer Softwareprodukte berechtigt.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei den von uns bezogenen Produkten Urheberrechtsvermerke oder Marken zu entfernen oder abzuändern.

3. Liefern wir ein Software-Produkt eines anderen Herstellers, so bestimmen sich die diesbezüglichen Nutzungsrechte des Kunden nach den jeweiligen Bestimmungen dieses Herstellers.

4. Gewährleistung und Haftung für Software erstrecken sich nur darauf, dass das Produkt im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist und die beschriebenen Funktionen erfüllt. Es wird nicht gewährleistet, dass die Software in allen Anwendungsfällen und Umgebungen fehlerfrei arbeitet.

5. Für die richtige Auswahl, ordnungsgemäße Verwendung, Überwachung und die Folgen der Benutzung der Software ist allein der Kunde verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Aufzeichnung von Transaktionen, Herstellung von Recovery-Routinen für den Fall einer Fehlfunktion der Software sowie Sicherungsmaßnahmen gegen Datenverlust.

6. Die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten, insbesondere Urheberrechte, Patente, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, und Marken bleiben uns bzw. dem jeweiligen Hersteller uneingeschränkt und unbegrenzt vorbehalten. Das gleiche gilt bezüglich Mustern, Proben, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen, die wir dem Kunden überlassen haben.

7. Der Kunde hat source-codes von Programmen, die wir ihm im Rahmen des jeweiligen Vertrages überlassen oder in die wir ihm Einblick gewähren, geheimzuhalten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

8. Bei Standardprogrammen richten sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden nach dem jeweils geltenden Endbenutzer-Lizenzvertrag. Sollte dessen Text dem betreffenden Produkt nicht beiliegen, kann der Kunde ihn bei uns anfordern.

9. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, darf der Kunde die von uns gelieferte Software erst nach vollständiger Bezahlung unserer Leistungen nutzen oder von Dritten nutzen lassen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

1. Die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten, insbesondere Urheberrechte, Patente, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, und Marken bleiben uns bzw. dem jeweiligen Hersteller uneingeschränkt und unbegrenzt vorbehalten. Das gleiche gilt bezüglich Mustern, Proben, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen, die wir dem Kunden überlassen haben.

2. Sofern wir nach den getroffenen Vereinbarungen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der von uns geschaffenen Software auf den Kunden übertragen oder ihm eine ausschließliche Lizenz daran einräumen, gilt diese Rechtsübertragung oder -einräumung nur für das Gesamtprogramm, nicht aber für einzelne Module oder Programmroutinen. Wir behalten uns vor, solche Module oder Routinen auch in anderen Programmen einzusetzen.

3. Wir sind nicht verpflichtet, Recherchen nach Schutzrechten Dritter durchzuführen, die der Nutzung der von uns erstellten oder gelieferten Software entgegenstehen könnten. Unsere diesbezüglichen Pflichten sind darauf beschränkt, die von uns erstellte Software so auszuführen, dass uns bekannte und in Deutschland wirksame Schutzrechte Dritter bei der vertragsgemäßen Nutzung nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde nur Anspruch darauf, dass wir nach unserer Wahl im Rahmen zumutbarer Anstrengungen die Software so umgestalten, dass das betroffene Schutzrecht bei der vertragsgemäßen Nutzung der Software nicht mehr verletzt wird, oder wir dem Kunden eine Lizenz an dem betreffenden Schutzrecht verschaffen.

4. Haben wir Produkte oder Programme nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gebaut oder erstellt, so wird der Kunde uns von Ansprüchen Dritter freistellen, die wegen der Befolgung dieser Entwürfe oder Anweisungen gegen uns erhoben werden.

X. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung

1. Der Kunde hat Produkte und sonstige Leistungen, die von uns geliefert oder erbracht wurden, unverzüglich auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich und detailliert schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe, Anlieferung oder Fertigstellung. Zeigt sich ein vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel), so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen. Das gleiche gilt bei Lieferung eines anderen als des geschuldeten Produkts.

2. Erfüllt der Kunde die ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche wegen solcher Mängel, Fehlmengen usw. ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Arglist zur Last. Bei Software-Produkten gilt die Software in Ansehung des Mangels als genehmigt.

3. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Preis ausüben.

4. Haben wir nachgebessert oder Ersatz geliefert, so haften wir hierfür wie für die ursprünglich gelieferten Produkte nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Ist die Software oder einer ihrer Teile von einem Dritten hergestellt oder geliefert worden, sind Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln dieser Software oder des betreffenden Software-Teils auf eine Abtretung derjenigen Ansprüche beschränkt, die wir wegen dieser Mängel gegen den Hersteller oder Lieferanten haben.

6. Der Kunde verliert alle Gewährleistungsansprüche, wenn er die von uns gelieferten Produkte unsachgemäß installiert, lagert oder behandelt, sie verändert oder bearbeitet, es sei denn, er weist nach, dass dies für den gerügten Mangel nicht ursächlich sein kann.

7. Alle Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängelverfahren einheitlich in einem Jahr seit Übergabe der Produkte, bei Werkleistungen ab Abnahme. Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder Arglist bleiben hiervon ausgenommen.

8. Gegen uns gerichtete Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und können nur vom Kunden geltend gemacht werden.

XI. Haftung

1. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht („Kardinalpflicht“) und bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen haften wir nur für den typischen, vorhersehbaren Schaden. In diesen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Kunde kann auf Verlangen in unsere Versicherungspolice Einsicht nehmen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden erhöhen wir die Deckungssumme für seinen Auftrag.

2. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfasst jedoch nicht die Haftung für eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, für von uns zugesicherte Eigenschaften oder von uns gegebene Garantien, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Ausführbestimmungen

Die von MicroDoc gelieferten Produkte sind zum Verbleib im Land des Auftraggebers bestimmt. Will der Auftraggeber die gelieferten Produkte exportieren, ist er für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Landes des Imports und des Exports sowie des Landes des Herstellers der Programme verantwortlich. Verstößt der Auftraggeber gegen irgendeine Ausführkontrollbestimmung, haftet er für jegliche Inanspruchnahme von MicroDoc unbeschränkt.

XIII. Referenzen

Der Kunde gestattet uns, nach Ausführung eines Auftrages seinen Namen und die von uns bezogenen Lieferungen und Leistungen in unsere Referenzliste aufzunehmen.

XIV. Verschiedenes

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen noch die Wirksamkeit der auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhenden Verträge im Ganzen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erwünschten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen ist München, bei Lieferungen ab Lager das jeweilige Lager, für die Zahlungspflicht des Kunden dessen Sitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Begründung der Verpflichtung.

4. München ist ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselklagen. Wir können jedoch nach unserer Wahl auch an einem sonstigen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand Klage erheben